

23/8. 1914.

Maßnahmen für die Approvisionierung.

Nach einem Erlaß des Ministers des Innern vom 18. d. hat die Zentraltransportleitung im Wege des Eisenbahnministeriums und der ungarischen Generalinspektion für Eisenbahn und Schifffahrt an alle Bahnverwaltungen die nötigen Verfügungen erlassen, um sowohl die Beförderung von Approvisionierungsartikeln als auch von Gütern und Frachtsendungen jeder Art in jenem Umfange zu ermöglichen, als es die klaglose Durchführung aller militärischen Transporte gestattet. In Zukunft werden daher alle an das Kriegsministerium, die Zentraltransportleitung, die Feldtransportleitungen, die Eisenbahnlinienkommandos gerichteten Gesuche und Zuschriften um Beistellung von Wagen, um Zulassung von Gütern zum Transport etc. keine Beantwortung mehr finden; derlei Anfordrungen sind ausschließlich an die betreffenden Bahnverwaltungen zu richten. Welche Artikel als Approvisionierungsgüter gelten, bestimmt in Oesterreich das Eisenbahnministerium, in Ungarn die Landwirtschaftskommission in Budapest. Diese Stellen entscheiden über bezügliche Eingaben sowie über Gesuche um die Einreihung approvisionierungsbedürftiger Objekte in die betreffenden Kundmachungen. Hinsichtlich der für Heereszwecke bestimmten Lieferungen gilt der bisherige Vorgang, daß die Ansuchen um Beförderung solcher Sendungen vorerst durch die zuständige militärische Ressortstelle zu bestätigen sind; die weitere Erledigung erfolgt durch die Ziviltransportleitung.

In wenigen Tagen dürfte, wie wir hören, die Möglichkeit gegeben sein, Kohlentransporte aus Oberschlesien nach Wien einzuleiten, nachdem die Freigabe des Kohlenexportes aus Oberschlesien nach Oesterreich-Ungarn vor einiger Zeit erreicht wurde. Das Ausmaß der Kohlenbezüge wird jedoch zunächst auf etwa 500 Waggon pro Tag beschränkt sein, während diese Transporte sich in normalen Zeiten auf etwa 3000 Waggon pro Tag erstrecken.